

Laut einer Presseerklärung vom 09.12.2010 fordert der Verein **BUNDESINTERESSENVERTRETUNG DER NUTZERINNEN UND NUTZER VON WOHN- UND BETREUUNGSANGEBOTEN IM ALTER UND BEI BEHINDERUNG (BIVA)** seit langem eine einheitliche Lösung der Bauvorschriften in Bezug auf Rettungswege, -maßnahmen und Meldeverfahren. Zitat: „Jedes Kaufhaus ist besser ausgestattet. Man fragt sich, ob das Leben pflegebedürftiger Menschen nicht so schützenswert angesehen wird. Dem muss schnellstens abgeholfen werden.“ Von welcher enormen Bedeutung dieses Thema ist, zeigte sich bereits in der jüngsten Vergangenheit aufs Neue: Die MZ berichtet in der Ausgabe vom 22.01.11 von einem Brand in einem Magdeburger Pflegeheim. Hierbei wurden mehrere Bewohner lebensgefährlich verletzt. Auch bei einem Brand in einem Seniorenheim in Würzburg, vergangenen Dezember, sind drei Menschen ums Leben gekommen. Die Gefahren sollten auch in Halle nicht unterschätzt werden.

Ich frage daher:

1. Wie viele Alten- und Pflegeheime gibt es in Halle? Wo befinden sich diese? Wann wurde die jeweilige Einrichtung gebaut, beziehungsweise modernisiert/saniert?
2. Wie viele Betreuungsplätze gibt es in Halle? (Bitte um Angabe der Gesamtzahl und Belegung der einzelnen Einrichtungen.)
3. Sind die Alten- und Pflegeheime über- oder unterbelegt? Gibt es eventuell überbelegte, bzw. stark ausgelastete im Gegensatz zu (stark) unterbelegten Heimen? Wenn ja, welche maßgeblichen Gründe sind dafür zu nennen?
4. Aus welcher Sicherheitseinrichtung besteht der minimale, gesetzlich vorgeschriebene Mindestschutz für Heime?
5. In welcher Einrichtung befinden sich Brandmeldeanlagen und in welchen nur Rauchmelder? Gibt es eventuell auch Heime, in denen keinen Brandmeldeanlagen oder Rauchmelder angebracht sind?
6. Wie funktioniert die Meldung eines Brandes in Halleschen Einrichtungen an Feuerwehr, Rettungs- und Havariedienst im Ernstfall? Bitte um gesonderte Beantwortung der vorhandenen, unterschiedlichen Systeme.
7. Gibt es bei Neubauten vom Land ausgegebene Vorschriften? Gibt es bundeseinheitliche Bauvorschriften für Alten- und Pflegeheime?
8. Erfolgen in Halle regelmäßige Kontrollen von Brandmeldeanlagen, der Erreichbarkeit von Feuerlöschern, der Zugänglichkeit von Fluchtwegen, der Kompetenz des Personals? Wenn ja, in welchem Turnus geschehen diese Kontrollen? Werden die Kontrollen vorher angekündigt?
9. Gibt es von Seiten der Stadt Halle kritisch zu wertende Sicherheitszustände in einem der Alten- oder Pflegeheime?

Ich bitte ausdrücklich um separierte Beantwortung der Fragen 1 – 9.

Antwort der Verwaltung:

1. Wie viele Alten- und Pflegeheime gibt es in Halle? Wo befinden sich diese? Wann wurde die jeweilige Einrichtung gebaut, beziehungsweise modernisiert/saniert?

Zum 31.12.2010 gibt es in der Stadt Halle 43 Pflegeeinrichtungen, die über das gesamte Stadtgebiet verteilt sind. Die Einrichtungen wurden alle nach 1992 saniert bzw. neu gebaut- die letzten Fördermittel des Bundes wurden im August 2000 ausgereicht.

2. Wie viele Betreuungsplätze gibt es in Halle? (Bitte um Angabe der Gesamtzahl und Belegung der einzelnen Einrichtungen.)

Die Heime verfügen über eine Gesamtkapazität von 2 826 Plätzen.
Zum 31.12.2010 waren davon 2723 belegt.

3. Sind die Alten- und Pflegeheime über- oder unterbelegt? Gibt es eventuell überbelegte, bzw. stark ausgelastete im Gegensatz zu (stark) unterbelegten Heimen? Wenn ja, welche maßgeblichen Gründe sind dafür zu nennen?

Eine Überbelegung von Einrichtungen kann nur erfolgen, wenn kein anderer Einrichtungsplatz in der Stadt bereit steht. Hier wäre eine Ausnahmegenehmigung seitens der Heimaufsicht erforderlich.

Eine kontinuierliche Unterbelegung von Einrichtungen ist nicht bekannt.

4. Aus welcher Sicherheitseinrichtung besteht der minimale, gesetzlich vorgeschriebene Mindestschutz für Heime?

Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestschutz für Heime ergibt sich aus der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA). Alten- und Pflegeheime stellen nach § 2 Abs. 4 einen Sonderbau dar. An Sonderbauten können gemäß § 50 im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt werden.

5. In welcher Einrichtung befinden sich Brandmeldeanlagen und in welchen nur Rauchmelder? Gibt es eventuell auch Heime, in denen keinen Brandmeldeanlagen oder Rauchmelder angebracht sind?

Die Feuerwehr hat nach Verordnung über die Brandsicherheitsschau (BrSiVO), Anlage zu § 1 Abs. 3 insgesamt 55 Behinderten- und Pflegeheime sowie Tageseinrichtungen für Behinderte und alte Menschen erfasst. Davon sind 17 Einrichtungen mit einer automatischen Brandmeldeanlage (BMA) ausgestattet. Von diesen 17 BMA sind 15 Anlagen direkt zur Feuerwehr aufgeschaltet.

Die anderen Einrichtungen sind entweder nicht, oder nur mit Rauchmeldern ausgestattet. Ein Nachweis darüber wird von der Feuerwehr nicht geführt.

6. Wie funktioniert die Meldung eines Brandes in Halleschen Einrichtungen an Feuerwehr, Rettungs- und Havariedienst im Ernstfall? Bitte um gesonderte Beantwortung der vorhandenen, unterschiedlichen Systeme.

Die Meldung eines Brandes kann erfolgen bei Einrichtungen

- a. mit BMA mit direkter Aufschaltung zur Feuerwehr.

In diesem Falle wird ein möglicher Brand automatisch detektiert und die Meldung des Brandes sofort direkt an die Feuerwehr übermittelt.

b. mit BMA ohne direkte Aufschaltung zur Feuerwehr.

In diesem Falle wird ein möglicher Brand automatisch detektiert und die Meldung des Brandes erfolgt zu einer ständig besetzten Stelle. Das kann die Pforte der Einrichtung oder ein Wachschatzunternehmen sein.

Von dort wird die Brandmeldung über Telefon (112) an die Feuerwehr weiter geleitet.

c. ohne BMA über Telefon (112) durch Personal oder Heimbewohner zur Feuerwehr. In diesem Falle kann die Detektion eines möglichen Brandes nur durch einen Rauchmelder oder durch Bemerkung eines Brandes erfolgen.

7. Gibt es bei Neubauten vom Land ausgegebene Vorschriften? Gibt es bundeseinheitliche Bauvorschriften für Alten- und Pflegeheime?

Es gibt vom Land keine ausgegebenen Vorschriften für Alten- und Pflegeheime. Vom Bund gibt es nur die „Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimmindestbauverordnung – HeimMindBauV), siehe Anlage. In dieser Verordnung sind jedoch keine Aussagen über die Notwendigkeit von BMA in diesen Heimen getroffen.

8. Erfolgen in Halle regelmäßige Kontrollen von Brandmeldeanlagen, der Erreichbarkeit von Feuerlöschern, der Zugänglichkeit von Fluchtwegen, der Kompetenz des Personals? Wenn ja, in welchem Turnus geschehen diese Kontrollen? Werden die Kontrollen vorher angekündigt?

Die Einrichtungen werden gem. BrSiVO alle 3 bis 5 Jahre im Rahmen einer Brandsicherheitsschau (BSS) durch die Feuerwehr kontrolliert. Inhalt der BSS ist die Prüfung sowie die Bewertung und Beurteilung von Brandschutzzuständen in der jeweiligen Einrichtung. Dazu gehört unter anderem

- die Kontrolle, ob die jeweiligen Technischen Einrichtungen (z. B. BMA, RWA, Notbeleuchtung, Feuerlöscher, elektrische Anlage, Blitzschutz u.s.w.) einer regelmäßigen Revision durch Fachkräfte unterzogen werden,
- die Überprüfung der Flucht- und Rettungswege auf ungehinderte Zugänglichkeit,
- die Überprüfung der turnusmäßigen Belehrungen im Brandschutz.

Die BSS umfasst die Prüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie die Anordnung zur Behebung festgestellter Mängel und die Überwachung der Mängelbeseitigung, soweit die Zuständigkeit nicht anders geregelt ist.

Der Zeitpunkt der BSS wird gem. BrSiVO dem Eigentümer bzw. Nutzer der Einrichtung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Durchführung mitgeteilt.

9. Gibt es von Seiten der Stadt Halle kritisch zu wertende Sicherheitszustände in einem der Alten- oder Pflegeheime?

Kritische Zustände in Alten- und Pflegeheimen der Stadt Halle, sind aus der Sicht des Brandschutzes nicht bekannt.

Die Antwort der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.